



Ministerium für
Landwirtschaft,
Umwelt und
Klimaschutz

Artenvielfalt erhalten – Konflikte lösen

BIBER IM LAND BRANDENBURG



Inhalt

Rückkehr des Bibers in die Mark	2
Bautätigkeit mit Folgen	3
Bibermanagement im Land Brandenburg	5
Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)	6
Sieben Punkte für ein landesweites Biber-Management	8

Rückkehr des Bibers in die Mark

Der Europäische Biber (*Castor fiber*), auch Eurasischer Biber genannt, ist das größte Nagetier Europas. Groß bedeutet, dass erwachsene Tiere eine Körperlänge von 80 bis 100 Zentimetern aufweisen. Dazu kommt noch der Schwanz. Ausgewachsene Europäische Biber wiegen zwischen 23 und 30 Kilogramm.

Die Tiere waren lange Zeit in Deutschland und somit auch im Land Brandenburg fast ausgerottet. Nur ein kleiner Bestand der Säugetierart überlebte an der Elbe. Dank der strengen Schutzbestimmungen und der vielfältigen Bemühungen hat sich der Biberbestand inzwischen erholt. In Brandenburg wird die Populationsgröße derzeit auf 3.500 bis 3.700 Tiere geschätzt.

Damit verbunden sind zunehmend Konflikte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Straßen sowie an Hochwasserschutzanlagen wie Deichen und Dämmen. Die Herausforderung besteht heute darin, einerseits den Anforderungen zum Erhalt der streng geschützten Art gerecht zu werden, andererseits aber auch Lösungen für Probleme mit dem Biber in der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft Brandenburgs anzubieten.

Das Brandenburger Agrar- und Umweltministerium hat hierzu 2015 ein Sieben-Punkte-Programm erarbeitet, das dazu beiträgt, den Umgang mit dem Biber zu erleichtern. Ziel ist es, im Zusammenwirken aller Maßnahmen für den jeweiligen Einzelfall passgerecht zu praktikablen Lösungen zu kommen.



Bautätigkeit mit Folgen

Biber gestalten ihren Lebensraum nach eigenen Bedürfnissen um. Dabei sind sie sehr flexibel bei der Wahl ihres Gewässers. Durch Dammbauten erhöhen sie, wo es nötig ist, den Wasserstand. Dies dient vor allem dem Schutz vor Feinden, da die Biber so bei Gefahr abtauchen können. Der Eingang zu ihren Lebensstätten, Biberburgen genannt, liegt immer unter Wasser. Der Transport der Nahrung und des Baumaterials zur Biberburg erfolgt im Wesentlichen schwimmend.

Auch entlang der Nahrungs- und Materialtransportwege sorgen die Biber dafür, dass die Gewässer mindestens 50 Zentimeter tief sind. Im Bedrohungsfall wollen sie jederzeit abtauchen können. Außerdem muss die Wassertiefe im Bereich der Baue so bemessen sein, dass ein Durchfrieren des Gewässers bis zum Grund ausgeschlossen ist.

Biber verwenden Äste und Zweige von Bäumen für ihre Bautätigkeit und fällen dafür auch Gehölze. Dabei können Staubauwerke von beachtlichem Ausmaß entstehen. Durch das Fällen der Bäume entstehen Lichtungen. Hier profitieren Stauden, Kräuter und Weichhölzer als Nahrungspflanzen des Bibers vom höheren Lichtangebot. Durch das Abnagen der Rinde treiben Gehölze wie Weiden erneut aus. Es folgt eine Gehölzverjüngung und starke Verbuschung. Die so neu entstandenen Lebensräume werden von anderen Arten als Tränke, Badeplatz, Jagdrevier, Laichplatz, Sonnenplatz oder Versteck genutzt. Nutznießer dieser Landschaftsveränderung sind beispielsweise der Schwarzstorch, der Moorfrosch oder Libellen.

Durch die Anlage der Dämme verlangsamt sich in den von Bibern bewohnten Gewässern auch die Fließgeschwindigkeit. Dabei lagern sich nährstoffreiche Sedimente ab, die den Wuchs von Wasserpflanzen, Schilf und Röhricht fördern. Weiterhin wird beispielsweise eine erhöhte Erosion in Folge von Starkregenereignissen wirkungsvoll gemindert. Die Wirkung auf das Artenspektrum ist generell positiv. Auf den angestauten Flächen verändert sich die Zusammensetzung der Vegetation. Während einige Arten verschwinden, finden andere einen neuen Lebensraum. Vogelarten vegetationsreicher Flachgewässer oder temporär überschwemmter Wiesen wie Seeschwalben, Wiesenlimikolen und Schwarzhalstaucher können davon profitieren. Auch vielen Insekten- und Fischarten ermöglichen die Dämme und deren Auswirkungen einen attraktiven Lebensraum.

Durch den Anstau von Gräben und Gewässern können land- oder fortwirtschaftlich genutzte Flächen überschwemmt werden. Die Lebensweise und Bautätigkeit des Bibers kann somit in betroffenen Gewässern zu Konflikten in Bezug auf die Umsetzung der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie führen. In seltenen Fällen können sogar sensible, wertvolle Fließgewässerlebensräume gefährdet werden. Daher ist hier ein Management erforderlich.

Zu den Bauaktivitäten von Bibern gehören Eingrabungen in Deichen, Dämmen und Böschungen. Neben der daraus resultierenden Gefährdung für Mensch und Infrastruktur kann es auch in Teichwirtschaften zu teils erheblichen Schäden kommen. Insbesondere Ein- und Auslaufbauwerke, Teichböschungen und -dämme können betroffen sein. Es gilt, Unfälle zu vermeiden, die durch Einbrüche in unterhöhlten Dämmen und Wegen entstehen können.

Vielerorts verändern Biber die ufernahe Vegetation. Die Tiere beseitigen Bäume, um den Lichteinfall an ihren Nahrungsgewässern zu verbessern. Durch gezielte Beratung der Flächeneigentümer und -nutzer können vor Ort Lösungen gefunden werden, die Konflikte vermeiden oder mindern.

Hierzu gehören auch Präventionsmaßnahmen wie

- der Schutz von Anpflanzungen und Kulturen durch Elektrozäune,
- der Schutz von Einzelgehölzen durch die Anlage von Drahtmanschetten um den Stamm,
- die Schotterung und der Einbau von Stahlgittermatten an Deichen und Dämmen,
- der Einbau von Drahtgittern vor Durchlässen und Mönchen (Ablaufbauwerk) an Fischteichen,
- der Einbau von vergitterten Durchlässen an Straßen und Eisenbahntrassen,
- der Einbau von Drainagen in Biberdämmen und
- die Verfüllung von Eingrabungen.

Bibermanagement im Land Brandenburg

Da der Biber in Europa, in Deutschland und somit auch im Land Brandenburg eine streng geschützte Tierart ist, darf er nicht gefangen oder getötet werden. 1992 wurden die deutschen Populationen des Bibers in die EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgenommen (FFH-Richtlinie). Diese Regelungen wurden in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen, in dem insbesondere der Paragraph 44 BNatSchG den Schutz des Bibers regelt. Auch seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere seine Burgen, sind gesetzlich geschützt (Paragraph 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 1-3).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Behörden jedoch Ausnahmen zulassen (Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG). Davon macht das Land Brandenburg mit seiner am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Verordnung (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) Gebrauch. Sie soll einen maßvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Abwehr von Gefahren schaffen.



Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)

Die Biberverordnung lässt zur Gefahrenabwehr unter konkreten Rahmenbedingungen in definierten Geltungsbereichen Ausnahmen zu. Im Fokus steht hierbei die Gesundheit des Menschen und die Abwendung erheblicher land-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.

Unter Einhaltung der Verordnungsvorgaben dürfen an

Stau- und Hochwasserschutzanlagen,
Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrswegen,
Dämmen von Kläranlagen und erwerbswirtschaftlich
betriebenen Teichanlagen

1. bewohnte und unbewohnte Biberbaue und -burgen durch gezieltes dauerhaftes Stören und andere Maßnahmen einschließlich des wiederholten Absenkens oder Beseitigens von Biberdämmen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unbrauchbar gemacht werden sowie
2. Biberbaue und -burgen verfüllt oder beseitigt werden.
3. Für den Fall, dass die beschriebenen Störungsmaßnahmen ohne Erfolg bleiben, können in letzter Konsequenz auch Biber lebend gefangen oder mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe getötet werden.



Aufgrund des hohen Schutzstatus der Biber sind allerdings auch Einschränkungen zu beachten (Paragraf 3), die zum Beispiel in Naturschutzgebieten gelten. Genau geregelt ist auch, wie und von wem Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Biber erlassen werden dürfen (Paragraf 4).

Die Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten können die Gestattungswirkung auf gefährdete Abschnitte von Be- und Entwässerungsgräben erweitern. Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. September bis 15. März erfolgen. Die zeitliche Beschränkung gilt allerdings nicht für jene Maßnahmen an Deichen, die für deren vollständige Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

Unselbstständige Jungtiere unterliegen einem erhöhten Schutz. Im Rahmen der Verordnung ist stets das jeweils mildeste Mittel anzuwenden. In vielen Fällen wird es reichen, Biber aus den gefährdeten Bereichen durch regelmäßige Störungen oder die wiederholte Beseitigung ihrer Dämme und Baue beziehungsweise Burgen zu vertreiben. Um eine nachhaltige Einwirkung auf den Erhaltungszustand der Biber in Brandenburg auszuschließen, werden ihre Bestände regelmäßig durch das Land überwacht.

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbiberv>



Sieben Punkte für ein landesweites Biber-Management

Die Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) ist nur ein - wenn auch wesentlicher - Baustein, um ein einheitliches Vorgehen der Behörden in den Landkreisen bei der Abwehr von Biberschäden zu gewährleisten. Einschränkungen gibt es in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Das Zusammenwirken mit sechs weiteren Maßnahmen, die vor allem auf Prävention abzielen, soll den Umgang mit der streng geschützten Art vereinfachen.

Das Land Brandenburg unterstützt finanziell ein aktives Bibermanagement. Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, besser vorzusorgen, als Schäden zu regulieren.

1. Die Brandenburgische Biberverordnung setzt den behördlichen Handlungsrahmen zur Abwendung von Biberschäden.
2. Um Biberschäden vorzubeugen, zu vermindern oder zu beseitigen, können Gewässerunterhaltungspflichtige Fördermittel beantragen. Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgt bei der Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung ab einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro eine Erstattung von 50 Prozent des Mehraufwands.
3. Für vorbeugende Maßnahmen stehen mit der Richtlinie „Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Biber)“ finanzielle Mittel bereit. Mit dieser Richtlinie können fachlich sinnvolle Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel untergrabungssichere Zäune, Einzelbaumschutz, Böschungssicherungen) gefördert werden.
4. Zur Gestaltung des Lebensraums des Bibers auf landwirtschaftlichen Nutzflächen können im Rahmen der Agrarförderung Maßnahmen finanziell unterstützt werden. Hierzu gehören die Anlage von Gewässerschutz-/Uferstrandstreifen in der Gebietskulisse „Gewässerrandflächen“ sowie die extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten. Für die extensive Ackerbewirtschaftung sind ebenfalls Förderkulissen vorgesehen. Darüber hinaus ist es in einigen Fällen möglich, über den Vertragsnaturschutz Geld zu beantragen.



5. In der Abteilung Wasser des Brandenburger Agrar- und Umweltministeriums ist eine Biberbeauftragte tätig. Zu ihren Aufgaben gehören
 - die Betreuung der nach BbgBiberV geschulten Personen in den Landkreisen und Kommunen für das Management,
 - die Beratung zu Präventionsmaßnahmen und in Konfliktfällen,
 - die Unterstützung bei Maßnahmen des landesweiten Bibermanagements,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Schulung sowie
 - die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landnutzern, Landeigentümern, Wasser-, Boden- und Naturschutzverbänden.
6. Zur Verbesserung des Vollzugs können in den Landkreisen Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen die zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände, die Naturschutzverbände, Landes- und Kreisbehörden sowie Bauernverbände gemeinsam nach Konfliktlösungen suchen.
7. Eine regelmäßige Evaluation hilft dabei, das Bibermanagement zu verbessern.

Eine weitere wesentliche Säule im Umgang mit dem Biber ist der Ausgleich von Schäden, die in Teichwirtschaften verursacht werden. Dieser Schadensausgleich erfolgt im Land Brandenburg seit 2018 in enger Abstimmung mit der Biberbeauftragten des Landes auf der Grundlage einer entsprechenden Richtlinie.



<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/fischerei/ausgleich-von-schaeden-durch-geschuetzte-arten-in-teichwirtschaften/>

Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Bibermanagement statt. Mitarbeitende verschiedener Einrichtungen, beispielsweise aus Wasser- und Bodenverbänden sowie ehrenamtlich tätige Personen können hier fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Maßnahmen nach der Brandenburgischen Biberverordnung erlangen.

Biberbeauftragte für das Land Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7809

E-Mail: bibermanagement@mluk.brandenburg.de



<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesser-und-anlagenunterhaltung/bibermanagement/>

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: mluk.brandenburg.de

agrар-umwelt.brandenburg.de

Redaktion

MLUK - Referat Hochwasserschutz, Wasserhaushalt Lausitz

Layout

MLUK - Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Bildnachweise

Natureimmortal/stock.adobe.com (Titel),

avs_it/fotolia.com (Seite 2), Lena Tabea Kolbow (Seiten 5 und 9),

Andreas Mühlberg (Seite 6), dfikar/fotolia.com (Seite 7)

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation

Brandenburg (LGB), gedruckt auf Recyclingpapier

Auflage

2.000 Exemplare

März 2024

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de



mluk.brandenburg.de
agrar-umwelt.brandenburg.de
vimeo.com/mlukbrandenburg
twitter.com/MLUKBrandenburg